

INFORMATIONSVERANSTALTUNG

**DER
IHK OLDENBURG
IN ZUSAMMENARBEIT
MIT DER
DEKRA AKADEMIE
BREMEN / OLDENBURG**

THEMEN:

Änderungen zum ADR / RID 2011

Februar 2011

ADR / RID

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

1.1.3 Freistellungen

1.1.3.1 d)

Änderungen zu Beförderungen bei Notfallmaßnahmen.

1.1.3.2

weitere Freistellungen bei Gasen in Nahrungsmitteln (ausgenommen UN 1950),
Bällen und Lampen

1.2 Begriffsbestimmungen:

1.2.1 Es wird diverse neue Begriffsbestimmungen geben.

1.3.1 Unterweisung von Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind

Umfangreiche Änderungen und Erweiterungen zu den Unterweisungspflichten und Dokumentationspflichten. Ergänzende Anmerkung:
In der kommenden Änderung zur GbV wird der bisherige § 6 zur Schulung/Unterweisung entfallen – diese Pflichten werden in den nationalen Verordnungen GGVSEB und GGVSee voraussichtlich auch zum Jahreswechsel 2010/11 kommen.

1.4 Sicherheitspflichten der Beteiligten

Besonders betroffen sind: Beförderer, Empfänger, Entalder

1.6 Übergangsvorschriften

Sofern nichts anders vorgeschrieben ist, dürfen die Vorschriften des ADR/RID bis zum 30.06.2011 zur Anwendung kommen. (RID siehe 5.4.1.1.12)

1.7 Allgemeine Vorschriften für die Klasse 7

Hauptsächlich erläuternde Änderungen / Ergänzungen.

1.8.6 Maßnahmen zur Kontrolle/Einhaltung der Sicherheitsvorschriften

Umfangreiche Erweiterungen zur Zulassung von Prüfstellen.

Zusammengestellt von Jörg Bolenius
DEKRA Akademie GmbH
Fritz-Thiele-Str. 4, 28279 Bremen
Telefon 0421/417840, Fax 0421/4178444
joerg.bolenius@dekra.com

1.9.5 Tunnelbeschränkungen

Kleinere Änderungen bei Klasse 6.1

1.10 Vorschriften für die Sicherung

Unterweisungen im Bereich der Sicherung, Präzisierungen zur Regelung und zu Dokumentationspflichten.

Teil 2 Klassifizierung

2.1.3.3

Präzisierung zur Festlegung für Lösungen und Gemische

2.2. Besondere Vorschriften für die einzelnen Klassen

Zu den Klassen 1, 2, 3, 4.2, 4.3, 5.2, 6.1, 7 und 8 einzelne Details von Änderungen.

Klasse 9,

zur Umweltgefährlichkeit – viele detaillierte Änderungen zur Definition und zur Einstufung, in Anpassung an das GHS (GHS= Globally harmonized System = Weltweit harmonisiertes Einstufungs- und Kennzeichnungssystem).

Zu UN 3166: Verbrennungsmotoren und Fahrzeuge mit solchen, wird ergänzt um Brennstoffzellenmotor und auch Fahrzeuge mit Brennstoffzellenmotor.

2.3 Prüfverfahren

2.3.3 Prüfungen entzündbarer flüssiger Stoffe der Klassen 3, 6.1 und 8
Umfangreiche Änderungen durch Verweise auf andere, darin genannte Normen.
(Bestimmung des Flammpunktes und des Siedebeginns)

Teil 3 Verzeichnis der gefährlichen Güter, SV, LQ und E

3.1.3 Lösungen und Gemische

Neue Klarstellung zur Zuordnung von Lösungen und Gemischen.

3.2 Verzeichnis der gefährlichen Güter (UN-Nummer)

In der Spalte 7a entfällt künftig der bisher eingetragene „LQ-Code“. Die zulässige Menge für Innenverpackungen wird zukünftig hier direkt als Menge eingetragen.

Weiterhin diverse Änderungen bei vielen UN-Nummern z. B.:

- Änderungen von Sondervorschriften
- Aufnahme neuer Sondervorschriften
- Änderungen bei den Tankcodierungen
- Änderungen von Tunnelbeschränkungs-codes

Aufnahme neuer UN-Nummern:

UN 0509	Treibladungspulver
UN 1471	Lithiumhypochlorit, trocken.....
UN 3483	Alkalimetalldispersion entzündbar.....
UN 3483	Antiklopfmischung für Motorkraftstoff, entzündbar
UN 3484	Hydrazin wässrige Lösung entzündbar.....
UN 3485	Calciumhypochlorit, trocken, ätzend,.....
UN 3486	Calciumhypochlorit Mischung, trocken, ätzend....

Die Änderungen wurden nach besten Wissen zusammengestellt.
Eine Haftung kann jedoch nicht übernommen werden.

UN 3487	Calciumhypochlorit, hydratisiert ätzend.....
UN 3488	Beim Einatmen giftiger flüssiger Stoff, entzündbar, ätzend, n.a.g....
UN 3489	Beim Einatmen giftiger flüssiger Stoff, entzündbar, ätzend, n.a.g.....
UN 3490	Beim Einatmen giftiger flüssiger Stoff, mit Wasser reagierend, entzündbar, n.a.g.....
UN 3491	Beim Einatmen giftiger flüssiger Stoff, mit Wasser reagierend, entzündbar, n.a.g.....
UN 3492	Beim Einatmen giftiger flüssiger Stoff, ätzend, entzündbar, n.a.g.....
UN 3493	Beim Einatmen giftiger flüssiger Stoff, ätzend, entzündbar, n.a.g.....
UN 3494	Schwefelreiches Roherdöl, entzündbar, giftig
UN 3495	Iod
UN 3496	Batterien, Nickelmetallhydrid (<i>Unterliegt nicht dem ADR</i>)

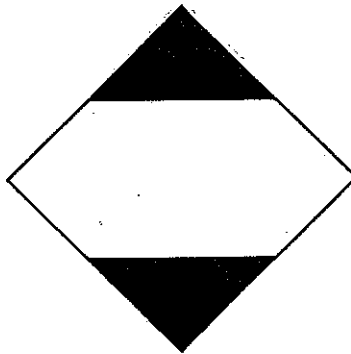
Tabelle B (Alphabetisch) Diverse Änderungen

3.3 Sondervorschriften

Hier gibt es einige Änderungen, Streichungen und völlig neue Sondervorschriften

3.4 In begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter (LQ)

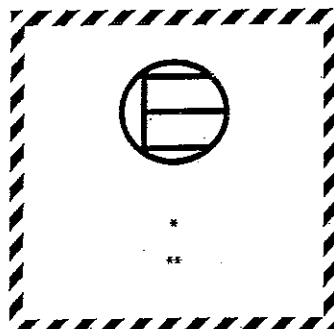
Komplette Neufassung in Verbindung mit einer neuen Kennzeichnung.
Die Tabelle mit den LQ-Codes entfällt durch die Angabe in der UN-Tabelle.



Übergangsfrist bis 30.06.2015

3.5 In freigestellten Mengen verpackte gefährliche Güter (E)

Modifikation der Kennzeichnung



Teil 4 Vorschriften für die Verwendung von Verpackungen und Tanks

4.1.1 Allgemeine Verpackungsvorschriften

4.1.1.2

Die Teile der Versandstücke die unmittelbar mit gefährlichen Gütern in Berührung kommen dürfen keine Permeation der gefährlichen Güter ermöglichen die eine Gefahr darstellen könnte.

4.1.4.1 bis 4.1.4.2

Änderungen/Ergänzungen in bestehenden Verpackungsanweisungen
Aufnahme neuer Verpackungsanweisungen

4.1.5 Besondere Vorschriften für das Verpacken bestimmter Klassen

4.1.5.5

Sofern im ADR nicht etwas anderes festgelegt ist, müssen Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen, den Vorschriften des Kapitels 6.1, 6.5 bzw. 6.6 entsprechen und die Prüfvorschriften für die Verpackungsgruppe II erfüllen (Betrifft Klasse 1).

Weitere Änderungen auch in den besonderen Vorschriften für das Verpacken von Gütern der Klassen 2, 4.1, 5.2 und 7.

4.2 - 4.3 Verwendung von ortsbeweglichen Tanks, Tanks und Kesselwagen

Änderungen bei einigen Anweisungen und Tankcodierungen

Teil 5 Vorschriften für den Versand

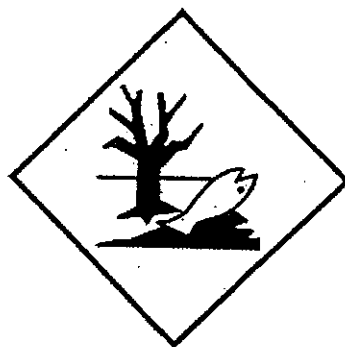
5.1.5 Allgemeine Vorschriften für die Klasse 7

Redaktionelle Änderungen / Ergänzungen insbesondere für freigestellte Versandstücke

5.2 Kennzeichnungs- und Bezeichnungsvorschriften

Kleinere Änderungen

Das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe wird geringfügig abgeändert.



5.3 Anbringen von Großzetteln und orangefarbene Kennzeichnung

5.3.1. Großzettel

Geringfügige Änderungen für Tragwagen die im Huckepackverkehr verwendet werden.

5.3.2 Orangefarbene Kennzeichnung

Geringfügige Änderungen z. B. für Tragwagen die im Huckepackverkehr verwendet werden.

5.3.2.3.2

Aufnahme einer neuen Gefahrnummer

X668 = sehr giftiger Stoff, ätzend, der mit Wasser gefährlich reagiert.

5.4 Dokumentation

5.4.1.1.3 Sondervorschriften für Abfälle

Die Reihenfolge der Angaben im Beförderungspapier wird geändert

2009 = Abfall, UN 1230 Methanol, 3 (6.1), II

2011 = UN 1230 Abfall Methanol, 3 (6.1),II

5.4.1.1.12

Sondervorschriften für Beförderungen gemäß Übergangsvorschriften /RID
Für Beförderungen gemäß Unterabschnitt 1.6.1.1 ist im Beförderungspapier zu vermerken:

„BEFÖRDERUNG NACH DEM VOR DEM 1. JANUAR 2011 GELTENDEN RID“.

5.4.1.1.18 Sondervorschriften für die Beförderung umweltgefährdender Stoffe (aquatische Umwelt)

Wenn ein Stoff der Klassen 1 bis 9 den Klassifizierungskriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 entspricht, muss im Beförderungspapier der zusätzliche Ausdruck „UMWELTGEFÄHRDEND“ angegeben sein. Diese zusätzliche Vorschrift gilt nicht für die UN-Nummern 3077 und 3082 und für die in Absatz 5.2.1.8.1 aufgeführten Ausnahmen.

Für Beförderungen in einer Transportkette, die eine Seebeförderung einschließt, ist anstelle der Angabe „UMWELTGEFÄHRDEND“ die Angabe „MEERESSCHADSTOFF“ (gemäß Absatz 5.4.1.4.3 des IMDG-Codes) zugelassen.

5.4.1.2.1 Sondervorschriften für die Klasse 1

Der Absatz g) erhält folgenden Wortlaut:

- g) Bei der Beförderung von Feuerwerkskörpern der UN-Nummern 0333, 0334, 0335, 0336 und 0337 ist im Beförderungspapier zu vermerken:

„KLASSIFIZIERUNG VON FEUERWERKSKÖRPERN DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE VON XX MIT DER REFERENZ FÜR FEUERWERKSKÖRPER XX/YYZZZZ BESTÄTIGT.“

Die Klassifizierungsbestätigung muss während der Beförderung nicht mitgeführt werden, ist jedoch vom Absender den Beförderer oder den zuständigen Behörden bei Kontrollen zugänglich zu machen. Die Klassifizierungsbestätigung oder eine Kopie muss in einer amtlichen Sprache des Versandlandes abgefasst sein und, wenn diese nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch. (RID=Franz./Italienisch)

Diese Klassifizierungsreferenz(en) müssen aus der Angabe der ADR-Vertragspartei, in der gemäß Sonderschrift 645 des Abschnitts 3.3.1 dem Klassifizierungscode zugestimmt wurde, angegeben durch das Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr (XX), der Identifikation der zuständigen Behörde (YY) und einer einmal vergebenen Serienreferenz (ZZZZ) bestehen. Beispiel solcher Klassifizierungsreferenzen:

GB/HSE123456
D/BAM1234.

5.4.2 Das Container-Packzertifikat wird zum Großcontainer- oder Fahrzeugpackzertifikat

5.4.3 Schriftliche Weisungen

Hier erfolgen kleinere Änderungen, welche den Austausch bei den Begleitpapieren erforderlich machen.

-siehe beiliegendes Muster-

Mit kleinen Abweichungen wird diese schriftliche Weisung auch im RID/Eisenbahnverkehr eingeführt.

5.4.4 Aufbewahrung von Informationen über die Beförderung gefährlicher Güter

5.4.4.1

Der Absender und der Beförderer müssen eine Kopie des Beförderungspapiers für gefährliche Güter und der im ADR festgelegten zusätzlichen Informationen und Dokumentation für einen Mindestzeitraum von drei Monaten aufbewahren.

5.4.4.2

Wenn die Dokumente elektronisch oder in einem EDV-System gespeichert werden, müssen der Absender und der Beförderer in der Lage sein, einen Ausdruck herzustellen.

5.5.2 Sondervorschriften für begaste Güterbeförderungseinheiten (CTU)

Umfangreiche Änderungen

Teil 6 Bau- und Prüfungsvorschriften für Verpackungen, Großpackmittel (IBC), Großverpackungen und Tanks

Einzelne redaktionelle Änderungen besonders für die Kennzeichnung von UN-Metallhydrid-Speichersystemen und den Bau und Prüfungen von bestimmten Druckgefäßen / Druckgaspackungen.

Geänderte Kennzeichnungen auf Identifizierungsschildern von ortsbeweglichen Tanks und MEGC.

Teil 7 Vorschriften für die Beförderung, die Be- und Entladung und die Handhabung

7.1 Allgemeine Vorschriften

Redaktionelle Änderungen

7.2 Vorschriften für die Beförderung in Versandstücken

7.2.4 / V12 Sondervorschriften für bestimmte Großpackmittel (IBC). Diese sind in gedeckten Fahrzeugen oder geschlossenen Containern zu befördern.

7.5.2 Zusammenladeverbote

Anmerkungen zu Alkalimetall-Nitraten und Erdalkalimetall-Nitraten.
Wichtig bei Zusammenladungen von Versandstücken mit Gefahrzettel 1 bzw. Gefahrzettel 5.1

7.7 Beförderung gefährlicher Güter als Handgepäck, Reisegepäck oder in oder auf Fahrzeugen (Auto im Reisezug)

Umfangreiche Vorgaben

NUR ADR

Teil 8 Vorschriften für die Fahrzeugbesetzungen, die Ausrüstung, den Betrieb der Fahrzeuge und die Dokumentation

8.1.4 Feuerlöschhausrüstung

Redaktionelle Änderungen zum Bezug auf die Norm EN3

8.1.5 Sonstige Ausrüstung und persönliche Schutzausrüstung

Anpassung der Ausrüstung an die neue schriftliche Weisung (5.4.3)

8.2 Vorschriften für die Ausbildung der Fahrzeugbesatzung

Komplette (überwiegend redaktionelle) Änderung des Textes mit Einführung einer neuen Schulungsbescheinigung (Plastikkarte mit Foto spätestens ab 01.01.2013).

Teil 9 Vorschriften für den Bau und die Zulassung der Fahrzeuge (Klasse 1 und Tank)

Tabelle 9.2.1 Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Kapitels (Technische Merkmale)

Redaktionelle Änderungen

9.2.2.6.3 Elektrische Anschlussverbindungen

Redaktionelle Änderungen

9.2.4.7 Verbrennungsheizgerät

Redaktionelle Änderungen